

Online gestellt und somit verkündet am 22.12.2021 in Vechta

Amtsblatt für den Landkreis Vechta

(n.) Jahrgang

Nr. (Ifd.Nr.)/Jahr

Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta

zur Einschränkung des sozialen Lebens im Landkreis Vechta zwecks Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2

vom 22.12.2021

In Umsetzung des § 7b der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) vom 23.11.2021, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 20.12.2021 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Auf den nachfolgend näher bezeichneten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf den benannten öffentlichen Flächen im Landkreis Vechta ist in der Zeit vom 31.12.2021 bis zum Ablauf des 01.01.2022 das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne des § 3a des Sprengstoffgesetzes untersagt. In der Zeit vom 31.12.2021, 21:00 Uhr bis zum 01.01.2022, 07:00 Uhr ist auf den benannten Bereichen auch das Mitführen der benannten pyrotechnischen Gegenstände untersagt.

Im gesamten Landkreis Vechta:

- alle Rathaus- und Marktplätze
- alle schulisch genutzten Flächen inkl. der zu den Schulen gehörenden Parkplätze
- alle Vorplätze von öffentlich genutzten Sport und Schwimmhallen inkl. der dazugehörenden Parkplätze
- alle Kirchenvorplätze inkl. der dazugehörenden Parkplätzen
- alle Flächen im Bereich von Kindergärten und Kindertagesstätten sowie auf allen Spielplätzen
- alle Bahnhofs- und Busbahnhofbereiche

In einzelnen Städte und Gemeinden zusätzlich:

Stadt Dinklage

- Place d'Epouville
- Parkplatzgelände K & K Markt, Tappehornstr. / Gärtnerei Bahlmann, Hönemanskamp
- Parkplatzgelände Aldi/Neukauf, Bahnhofstr.
- Parkplatzgelände Lidl, Quakenbrücker Str.
- Parkplatzgelände Netto Markt, Drotestr.
- Parkplatzgelände Poco-Markt

Gemeinde Goldenstedt

- Jakobusplatz im Gemeindeteil Lutten
- Mehrgenerationenpark

Gemeinde Holdorf

- Dorfplatz in Lorse
- Lunapark in Langenberg
- sog. Holzlagerplatz Langenberg (Bergstraße/Steinfelder Damm)

Stadt Lohne

- Innenstadtbereich mit den Straßenzügen: Marktstraße, Keetstraße, Lindenstraße (Brinkstraße bis Adenauerring), Brinkstraße, Bahnhofstraße, Meyerhofstraße, Neuer Markt, Meyerhof, Pierre-Braun-Platz, Küstermeyerstraße, Parkpalette Raiffeisenplatz ZOB, Achtern Thun (inkl. Parkpalette), Falkenbergstraße, Toppstraße, Ostendorfstraße, Schulstraße, Rixheimer Platz, Vogtstraße
- Stadtpark Mühlenteich
- Franziskus Parkhaus samt anliegender Parkflächen des Krankenhauses

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

- Dorfplatz im Ortsteil Vörden
- Parkfläche Alter Markt
- Kreisverkehr an der Volksbank

Gemeinde Steinfeld

- Bereich am Ziegeleiteich
- Parkplatzgelände Große Straße (Edeka/Aldi)
- Parkplatzgelände Lohner Straße (Lidl/Rossmann etc.)

Stadt Vechta

- Straßenzüge Falkenrotter Str. ab St. Florian Str. bzw. Kolpingstr., der Bereich Bremer Tor, die Große Straße und Münster Str. bis zur Abzweigung auf die Lohner Straße
- Bereich Alter Markt, Europaplatz und Neuer Markt sowie rückwärtiger Parkplatz
- Auf der Brücke beim Bahnhof
- Straße Zitadelle und Bahnhofstraße

- Zitadellengelände und Zitadellenpark inkl. Museumsplatz, Skateplatz, Gulfhausgelände incl. der Parkplätze
- Bereich der Grafenhorststraße inkl. des Parkplatzes vor dem Pferdezentrum

Gemeinde Visbek

- Dorfplatz Visbek (Pastors Wisk)
- Dorfpark Rechterfeld

Begründung:

§ 7b Satz 1 der Nds. Corona-Verordnung untersagt für den unter Nr.1 benannten Zeitraum das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen. § 7b Satz 2 der Nds. Corona-Verordnung verpflichtet die Landkreise und kreisfreien Städte für ihren Zuständigkeitsbereich die betreffenden Straßen, Wege und Plätze sowie Flächen festzulegen.

Die Allgemeinverfügung dient somit der Umsetzung der sich aus § 7b Satz 2 ergebenden Verpflichtung.

Hinweise:

- Das Veranstalten von Feuerwerken für die Öffentlichkeit ist gemäß § 7b Abs.2 der Nds. Corona-Verordnung verboten.
- Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.
- Die Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Vechta.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Vechta, 22.12.2021

Tobias Gerdesmeyer
Landrat